

**VictualOrdnung Deß Hochwürdigen/ Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und
Herrn/ Herrn Hans Albrechten/ Coadjutoris deß Stiffts Ratzeburgk/ Hertzogen zu
Meckelnburgk/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargardt Herrn : Publicirt und außgangen Güstrow XX. Octob. An. M.DC.XXI.**

[Güstrow]: Saxo, 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742712354>

Druck Freier  Zugang



N^o 101 (9.)

171

ACTUAL Ordnung

Des Hochwürdigen / Durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn

Hans Albrechten /

Coadjutoris des Stiffts Ratzeburgk /
Herzogen zu Meckelnburgk / Fürsten zu Wende-
den / Graffen zu Schwerin / der Lande
Rostock vnd Stargardt Herrn.

1651. 10. 50

Publicirt vnd außgangen

Güstrow

XX. Octob. An. M. DC. XXI.



Typis MAURITII SAXONIS.

1651. 10. 50





G In Gottes

Gnaden Wir *HANS ALBRECHT*
COADJUTOR des Stiffts Raseburgk/
Herzog zu Meckelnburgk/ Fürst zu Wenden/
Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd
Stargardt Herz/ Sügen allen vnd jeden Un-
sern Ambeleuten/ Ruchmeistern/ auch denen
von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Kä-
then/ Richtern vnd Bögten in den Städten/
auch sonst Unsern Untertanen vnd Bor-
wandten aller Stände/ vnd in gemein allen
andern/ so in Unsern Fürstenthumben vnd
Landen ihre Gewerb vnd Handtierung trei-
ben/ Negst zu entbietung Unsers gnedigen
Grusses hiemit zu wissen/ Nach dem Wir zu
remedierung des noch immer mehr vnd mehr
wachsenden hochschädlichen/ Mühs vnd we-
sens/ zu vorhütung Unser Land vnd Leute/
A u dahero

dahero für Augen schwebenden Ruin vnd
Vorderb / *sub Dato* den 23. Martij, jüngst
hin / eine Münz Ordnung publiciret, vnd den
Reichschaler auff vierzig Schilling reduciret,
Ingleichen die Guldene Münze proportio-
naliter herunter gezogen / wornach die Vi-
ctualien vnd andere Wahren vorkaufft wer-
den sollen / Alles mehrern einhalts jetzt be-
rührten Unsers Münz Edicts, Vnd aber die
Nothdurfft vnd Billigkeit erfordert / daß zu
vorhütung allerhand vortheilhaftigkeit / vnd
damit Unsere Vnterthanen im Kauff der zu
vnterhaltung des Menschlichen Lebens noth-
wendigen Victualien, vnd andern Wah-
ren / zur vngelühr nicht übernommen wer-
den / Als haben Wir darüber folgenden Tax
begriffen / vnd entwerffen lassen.

Becker.

S Ehen / ordnen vnd wollen demnach hie-
mit / daß die Becker gut gahr Brot ba-
cken / vnd folgende Ordnung darin ob-
serviren vnd halten sollen.

Weißen.

Weitzen.

Schilling. Loth. Quentim. Orch.

	16.	7.	0.	0.	
	17.	6.	2.	1.	
	18.	6.	0.	0.	
	19.	5.	3.	2.	
	20.	5.	2.	1.	
	21.	5.	1.	1.	
	22.	5.	0.	1.	
	23.	4.	3.	1.	
	24.	4.	2.	2.	
	25.	4.	1.	3.	
Gulde der	26.	So wieget	4.	1.	0.
Scheffel	der Pfennig				
Weizen	27.	nig Wegke	4.	0.	2.
Paratmer	28.		4.	0.	0.
Maag					
	29.	3.	3.	1.	
	30.	3.	2.	3.	
	31.	3.	2.	1.	
	32.	3.	2.	0.	

¶ iij

Schilling.

Schilling. Loth. Quentim. Drth.

33. — 3. — 1. — 2.

34. — 3. — 1. — 0.

35. — 3. — 0. — 3.

36. — 3. — 0. — 1.

37. — 3. — 0. — 0.

38. — 2. — 3. — 3.

39. — 2. — 3. — 1.

40. — 2. — 3. — 0.

41. — 2. — 2. — 3.

42. — 2. — 2. — 2.

43. — 2. — 2. — 1.

44. — 2. — 2. — 0.

45. — 2. — 1. — 3.

46. — 2. — 1. — 2.

47. — 2. — 1. — 2.

48. — 2. — 1. — 1.

Kogfen.

Roggen.

Schilling. Loth. Quentlin.

12. ——— 13. ——— 0.

13. ——— 12. ——— 0.

14. ——— 11. ——— 0.

15. ——— 10. ——— 1.

16. ——— 9. ——— 3.

Siß der Scheffel 17. Se wigt 9. ——— 0.

fel Roggen Par 2. Pennig

cymer Maß 18. Seyönrogt 8. ——— 2.

19. ——— 8. ——— 0.

20. ——— 7. ——— 3.

21. ——— 7. ——— 1.

22. ——— 7. ——— 0.

23. ——— 6. ——— 3.

24. ——— 6. ——— 2.

Schilling.

Schilling. Loth. Quentlin.

25.	— 6.	— $\frac{1}{2}$.
26.	— 6.	— 0.
27.	— 5.	— 3.
28.	— 5.	— 2.
29.	— 5.	— 1.
30.	— 5.	— $\frac{1}{2}$.
31.	— 5.	— 0.
32.	— 4.	— 3.
33.	— 4.	— 2.
34.	— 4.	— 2.
35.	— 4.	— 1.
36.	— 4.	— 1.
37.	— 4.	— $\frac{1}{2}$.
38.	— 4.	— 0.
39.	— 4.	— 0.
40.	— 3.	— 3.

Gilde

Rogken.

Schilling. Pfundt. Loth. Quentlin.

12. — I. — 28. — 0.

13. — I. — 23. — I.

14. — I. — 19. — 2.

15. — I. — 16. — 0.

16. — I. — 13. — 0.

17. — I. — 10. — I.

18. — I. — 8. — 0.

Silbe der 19. So wieger I. — 5. — 3.

Scheffel Rogken 20. dz Sechß. I. — 4. — 0.

Parchimer 21. ten Brodt I. — 2. — I.

Maag 22. — I. — 0. — 2.

23. — 0. — 31. — I.

24. — 0. — 30. — 0.

25. — 0. — 28. — 3.

B

Schilling

Schilling. Pfundt. Loth. Quentlin.

26.	— 0.	— 27.	— 2.
27.	— 0.	— 26.	— 2.
28.	— 0.	— 25.	— 2.
29.	— 0.	— 24.	— 0.
30.	— 0.	— 24.	— 0.
31.	— 0.	— 23.	— $\frac{1}{2}$.
32.	— 0.	— 22.	— 2.
33.	— 0.	— 21.	— 3.
34.	— 0.	— 21.	— 0.
35.	— 0.	— 20.	— 2.
36.	— 0.	— 20.	— 0.
37.	— 0.	— 19.	— 1.
38.	— 0.	— 18.	— 3.
39.	— 0.	— 18.	— 1.
40.	— 0.	— 18.	— 0.

In den

In den andern Städten aber/
da keine Parchingische Masse gebraucht wird/
sondern der Scheffel geringer ist / sollen die
Stadtvögte vnd Rätthe / in ansehung vnd
betrachtung / des Weizen / Korn vnd Holz-
kauffes / das Brodt nach dieser Ordnung
proportionaliter redigiren vnd setzen / darnach
sich die Becker zurichten / vnd das Brodt ba-
cken vnd vorkauffen sollen / Vnd damit die-
sem also nachgesetzt / vnd die Ungehorsamen
gestraffet werden / soll der Stadtvogt neben
zweyen Bürgern auß der Gemeine / zum we-
nigsten alle vierzehnen Tage einmahl ombge-
hen / das Brodt vnd Semmel bey allen Be-
ckern nachwegen / vnd was am Gewicht zu-
leicht befunden / solches sollen die verordneten
Brotweger zu sich nehmen / vnd in die Hospi-
talien oder den Armen geben / vnd sollen die
Vorbrecher / wo solches oft vorsehlich von
ihnen geschehen / von eines jeden Orths Ob-
rigkeit / omb eine gefährliche Geldbusse ge-
strafft werden.

Es sollen auch die Rätthe in den Städ-
ten / eine gewisse Ordnung machen / vnd bey
einer genandten Straff darob halten / damit
die Armuth / so bey den Hausßbeckern ihr
Brodt vmb Geldt backen lest / darin zur vn-
gebühr nicht überthetwret werde.

Fleischer.

Es sollen Vnsere Stadtvögte neben ei-
ner Rathsperson / vnd zween auß der
Gemein / so jedes Orths Obrigkeit dar-
zu zuerwehlen hat / hiemit befehligt sein / das
Pfund Fleisches / nach dem der Viehkauff je-
der zeit steigt vnd fällt / vmb einen billichen
Pfenning zuschätzen / vnd solches auff ein
Täfflein vorzeichnet / für die Fleischbäncken
oder an dem Orthe / da der Fleischmarckt ge-
halten wird / hängen zu lassen / Auch sonsten
zu dem ein fleissig auffmercken zuhaben / da-
mit in dem Gewichte kein Vorthell gesucht
werde / vnd dasselbige zum wenigsten alle vier
Woche einmahl auff zuziehen vnd zu probi-
ren / auch die Fleischer anzuhalten / daß sie den
Armen

Armen eben so wol als dem Reichen / ein
Pfundt / halbes / mehr oder weniger / so er es
begeret / ungewweigert vorkauffen / vnd vmb
gebürliche bezahlung folgen lassen / vnd die
Leute nicht zwingen / daß sie das Eingeschnei-
de / als Inster / Rühfüsse / Kalbsköpffe /
Schweinklawen / Würste / Kaldaunen / vnd
dergleichen / über den werth des Gewichts /
mitkauffen vnd zunehmen müssen / Inson-
derheit sollen die verordneten Aufschawer /
darauß fleißige achtung geben / daß kein vns-
rein oder anbrüchig Fleisch geschlachtet vnd
vorkaufft werde / Vnd sollen sich die *Taxa-*
tores alles eigennütigen Vorthails vnd par-
theyligkeit / bey vornemung Unser ernstest
vnnachlässigen Straff / gänglich enthalten.

Haken.

Die Haken sollen gute vnd dächtige
Wahren feil haben / vnd dieselbigen
nach dem folgenden werth verkauffen /
Inmassen dann die Stadtvögte vnd Räte
in den Städten / sich mit fleiß erkundigen
B.ij sollen/

sollen/was die Wahren in den Städten/dar
 auß sie geholet werden / zu gemeinem Kauff
 gelten / vnd besondere obacht haben / damit
 die Vnterthanen über die gesetzte Ordnung/
 wieder Billigkeit nicht beschweret werden.

Butter.

Thaler zu Schilling. Pfenning.

27. Reichs. wehrung.

16. ——— 2. ——— 5.

17. ——— 2. ——— 7.

18. ——— 2. ——— 9.

19. ——— 2. ——— II.

20. ——— 3. ——— I.

Kommt die Tonne Butter den 21. So gilbt 3. ——— 3.
 Haken mit den 22. das Pfund Butter 3. ——— 4.

Vnterthen zu
 stehen: 23. ——— 3. ——— 6.

24. ——— 3. ——— 9.

25. ——— 3. ——— 10.

Thaler.

Thaler zu Schilling. Pfennig.

32. f. Wechselwechlung.

26.	— 4.	— 0.
27.	— 4.	— 2.
28.	— 4.	— 4.
29.	— 4.	— 5.
30.	— 4.	— 8.
31.	— 4.	— 10.
32.	— 4.	— 11.
33.	— 5.	— 1.
34.	— 5.	— 3.
35.	— 5.	— 6.
36.	— 5.	— 7.
37.	— 5.	— 9.
38.	— 5.	— 11.
39.	— 6.	— 0.
40.	— 6.	— 2.

Hering.

Hering.

Thaler zu Hering.

12. s. Wechselb. wechlung.

6.	_____	4.
7.	_____	3.
8.	So sollen für einen Schilling gegeben werden	3.
9.	_____	5.
10.	_____	_____
11.	_____	_____
12.	_____	2.

für 2. Schilling.

Thaler. 6. _____ 7. Hering.

7.	So sollen für einen Schilling gegeben werden	6.
8.	_____	5.
9.	_____	_____
10.	_____	4.
11.	_____	_____
12.	_____	3.

für 2. Schilling.

Kotschar.

Gulden. Schilling. Pfening.

6.	_____	1.	_____	7.
7.	_____	1.	_____	11.
8.	_____	2.	_____	2.
9.	So gilt dz	2.	_____	5.
10.	Pfundt	2.	_____	8.
11.	Gewicht	3.	_____	0.
12.	_____	3.	_____	3.

Talz.

Talch.

Gulden. Schilling. Schil: Pfenning.

2.	0.		3.		9.
2.	4.		4.		0.
2.	8.		4.		4.
2.	12.		4.		8.
2.	16.		4.		11.
2.	20.		5.		3.
3.	0.		5.		7.
3.	4.	So sol dz	5.		11.
3.	8.	Pfunde	6.		3.
3.	12.	Liechte ge-	6.		7.
3.	16.	geben wer-	6.		10.
3.	20.	den	7.		2.
4.	0.		7.		6.
4.	4.		7.		10.
4.	8.		8.		1.
4.	12.		8.		5.
4.	16.		8.		9.

Wann dz
Lispfund
Talch ko-
stes

So sol dz
Pfunde
Liechte ge-
geben wer-
den

Ⓒ

Schu.

Schuster.

Gut Geldes
Reichsthal.
zu 40. Schil.

Wann der Reichsthaler zu 40. Schilling
gegeben wird / so soll der dritte theil
an den Wahren fallen / vnd ein pahr
grosser Mann oder Bawerschuch gelten 18. s.
Ein pahr einfache Bawerschuch 13. s.
Ein pahr grosse einfache Lackeyen Schuh / so
jezo mit Ohren gemacht werden / omb 12. s.
Ein pahr grosse doppelte Frawen vnd Mäg-
de Schuh. 12. s.
Ein pahr einfache Schuh 10. s.
Ein pahr Schuh deren sich die Frawen vnd
Jungfrawen gebrauchen / mit Absatz vnd
Brillen 16. s.
Ein pahr grosse Lederne Pantüffeln 12. s.
Ein pahr Kinder Schuh von 12. Jahren / mit
doppelten Sohlen 8. s.
Ein pahr Kinder Schuh von 6. Jahren 6. s.
Ein pahr Kinder Schuh von 3. oder 4. Jah-
ren 4. s.
Ein pahr grosser Bawer vnd Fischer Stie-
feln 2. fl. 16. s.
Ein pahr Knie Stiefeln 2. fl.

Riemer

Kierner.

Gut Geldes
Reichthal.
zu 40. schil.

- L** In pahr Ritscheiden omb 8. s.
Ein Kreuzgörrh vnd obergörrh mit
Ringken 10. s. 8. pfen.
Ein pahr doppelte Stigledern 6. s. 8. pfen.
Einfache 4. s. 8. pfen.
Ein Halffter mit zwey Zügel 8. s.
Ein Halffter Zügel 2. s.
Ein grosser Heffezügel 1. s. 4. pfen.
Ein groß Zaum mit 2. Zügel 13. s. 2. pfen.
Ein gemeiner Bawerzaum 4. s.
Ein gemeiner Bawer Sehlen ohne Umb-
schlag 8. s.
Einen mit 2. Umbchlegen 13. s. 2. pfen.
Ein ganz Fuhrzeugt wird bezahlet/ darnach
sie gemacht vnd gedinget werden.
Eine Wischtasche 10. s. 8. pfen.
Ein lang Büchsenholffter 1. fl. 8. s.
Ein pahr Pistohlenholffter 2. fl.
Eine Schwepe 1. s.
Eine Achtstrenge Peitsche 4. s.
Ein Reifig Zeugt auff ein Pserdt/ mit Heube-
stehl

stehl/ Vor vnd Hinterbögel / Ruggeriemen
vnd Heffzügel 1. fl. 8. sch. Ohne die Ringken/
so darzu müssen verschaffet werden.
Ein schlecht Zeugt auff 4. Wagenpferde/ohne
Hindergeschirr 16. fl.
Mit dem Hindergeschirr 23. fl. 16. sch.

Satler.

Gut Geldt/
Reichthal.
zu 40. schil.

2 Zwen gemeinen schwarzen Pulster Sattel 4. fl. 10. sch. 8. pfen.

Ein Sattel auff einen Kitling 3. fl. 13. sch. 4. pf.

Ein gemein Fuhsattel 1. fl. 8. sch.

Ein gemein Guckhsattel 2. fl.

Ein groß Kummel auff einen grossen
Gaul 1. fl. 8. sch.

Ein schlecht Kummel mit dem Gort vnd
Auffhalter Riemen 1. fl. 8. sch.

Vnd obwol die übrigen hierzu gehörige
Sachen/dermassen als ein jeglicher dieselbe
bestellet vnd bedinget / zuachten vnd zuhalten
sein / sollen doch auch darbey die Satler ihre
Wahren omb den dritten Pfenning liederli-
cher als zuvor geschehen/geben vñ verkauffen.

Kürßner

Kürbner.

Gut Gelde/
Reichthal.
zu 40. schil.

Zwen Frauen Belz 12. oder 14. Ellen
weit/von Denschen Fellen omb 5. fl.

Einen gemeinen Bavorenbelz ohne das
Gewandt/von geringsten Fellen 1 fl. 13 ſ. 4 p.

Mit dem Gewande 1 fl. 16 ſ.

Ein Vnterbelz darnach er weit ist/ vnd gefut-
tert wird 3 fl. 8 ſ.

Ein Schurkbelz mit Denschen Fellen 4. fl.
Oder auch wann dieselbigen höher vnd besser
gefutert / nach getroffenen gedinge / Jedoch
das auch daran der dritte Pfenning abgezogen
werde.

Ein Belz von Lemmerfellen einem Kinde von
zwey Jahren 20. ſ.

Einem Mägdelein von fünff oder sechs Jah-
ren 1. fl. 2. ſ. 8. pfen.

Einem Mägdelein von 12. Jahren 1. fl. 8. ſ.

Ein Kinderbelz von 1. Jahre 13. ſ. 4. pfen.

S. iij

Kleinschmiede

Kleinschmiede vnd Spörer.

Gut Gelde
Reichthal.
zu 40. schil.

L In pahr gemeine Sporen so jetzo ge-
braucht 16. ſ.

Ein Gebiß oder Mundstücke/ gebrochen 8. ſ.

Ein pahr Stangen 21. ſ. 4 pfen.

Ein pahr Gutzschstangen mit dem Mund-
stücke 16. ſ.

Ein pahr Bögel mit Werffeln/ vnd verzin-
net 1. fl. 8. ſ.

Ohne Werffel vnd verzinnet 1. fl.

Die geringsten 16. ſ.

Ein Ketten vnd Heubtzügel 16. ſ.

Ein Striegel mit 5. Riegen 16. ſ.

Ein Striegel mit vier Riegen 10. ſ. 8. pfen.

Mit drey Riegen 8. ſ.

Ein Stubenschloß mit ein Riegel 8. ſ.

Mit einem doppelten Riegel vnd mit Lohden
engerichtet 1 fl. 8 ſ.

Ein Schloß an einen Kasten mit einem dop-
pelten Riegel 16 ſ.

Ein Schlüssel 2 ſ.

Vnd sollen ebener massen den dritten pfenning an denen
Wahren/welche bey ihnen gedinger werden/ schwinden vnd fal-
ten lassen. Grobschmiede

Grobschmiede.

Gut Geldt
Reichshal.
zu 40. schil.

In groß Radt an einen Rüstwagen
zu beschlagen 6 fl. 16 ſ.

Ein gros Radt / da der Schmitz kein
Eysen zuthut / zubeschlagen 2 fl. 16 ſ.

Ein klein Radt / da der Schmitz sein eigen
Eysen zunimbt 3 fl.

Ein Vorgestell zu einem Rüstwagen / da der
Schmitz sein eigen Eysen zugibt 4 fl. 16 ſ.

Ein Kollwagen oder Fehring / sollen darnach
wie dieselbigen beschlagen / gezahlet / Jedoch
der dritte Pfenning abgezogen werden.

Ein Hintergestell an einen Rüstwagen / wird
mit dem Wagen verdinget / vnd gehet auch
ab der dritte Pfenning .

Ein Hintergestell an einen Kollwagen / nach
dem gedinge bezahlet / mit abkürzung des drit-
ten Pfenning.

Vier gute Platen 16 ſ.

Ein Hussenen einem grossen Gaul 3 ſ. 4 pf.

Auff einen Rittling 2 ſ. 4 pfen.

Auff ein gemeines Bawerpferdt 2 ſ. 4 pfen.

Ein

Ein alt Eysen zuverlegen / von den Geulen
vnd Rielingen 8 pfen.

Von den Bawerklopffer 8 pfen.

Vor 20 HuffNägel 1 fl. 8 pfen.

Vor ein gros Sparren oder Zweiffnagel 8. pf.

Vor 100. grosse LattenNagel 16 fl.

Vor einen starcken Spaden 8 fl.

Vor eine Mistgabel oder Forcke 6 fl. 8 pfen.

Vor eine grosse Schothforcke 4 fl.

Vor eine starcke gute Maurbicke / wird nach
dem Gewichte vorarbeitet / vnd daran der
dritte Pfenning abgefürhet.

Vor eine Hopffenhacker 5 fl. 4 pf.

Vor ein Schar vnd Voreysen an die Pflug
1 fl. 2 fl. 8 pfen.

Pflugwellen 13 fl. 4 pfen.

Pflugwehden 5 fl. 4 pfen.

Vor ein gut Hackenssen 20 fl.

Vor ein Zimmer oder Bladbeil 2 fl. 16 fl.

Vor eine grosse Bindeäxe 16 fl.

Vor eine Schweläxt 10 fl. 8 pfen.

Vor eine gute Holz oder Waldäxe 17 fl. 4 pf.

Vor ein gemein Handtheil 16. fl.

Vor

Vor ein klein Handbeil 8 ſ.

Darnach es groß 10 ſ. 8 pfen.

Vor ein Zimmerborer oder Nebiger den leng-
sten 16 ſ.

Welche aber darunter vnd nach dem lengsten
sind / sollen nach der wehrde vnd gröſſe be-
zahlet werden / jedoch mit abziehung deß drit-
ten Pfenningſ.

Vor eine Hinderwacht zum Rüstwagen / mit
Strickkappen / vnd was zur Diſtel gehö-
rig 2 fl. 16 ſ.

Vor ein Zugnagel in die Diſtell 3 ſ. 4 pfen.

Vor ein Hinderwacht zu einem Betinge ohne
Kappen 13 ſ. 4 pfen.

Vor ein pahr Ringe zu den Halsſehlen 4 ſ.

Schwerdffeger.

Gut Geldt/
Reichthal.
zu 40. thil.

Sollen auch ihre Wahren mit abziehung
deß dritten Pfenningſ hiñſüro geben vnd
verkauffen.

Tuchmacher.

Sollen ebenmeſſig ihre Wahren / mit abzie-
hung deß dritten Pfenningſ vorkauffen.

D

Schneider

Schneider.

Gut Geldes
Reichschaf.
zu 40. schil.

Eines Bürgers Kleid schlecht mit einem
Schnur/ oder auff der Naht 2 mahl ge-
sticket 2 fl.

Eines Mannes Mantel mit einem Schnor
ombher 21 fl. 4 pfen.

Eine lange Trawmantel 16 fl.

Einen WandtRock oder Nutzen / mit einem
Schnor oder mit rundschnor ombher 16 fl.

Ein pahr Gewandstrümpffe 1 fl. 4 pfen.

Ein pahr Lederne Strümpffe ungesticket /
2 fl. 8 pfen.

Einen Frawen Rock schlecht in Gehren ge-
schnitten/ vnd unten ombher gestippet 16 fl.

Eine Zope 10 fl. 8 pfen.

Ein FrawenMantel 20 fl.

Eine Frawen Schürz 8 fl.

Ein Adelicher Frawenrock vnd Brustleib/
auff Engelische oder Frankösische Ma-
nier 3 fl. 8 fl.

Ein Mantel mit einem Schnor 21 fl. 4 pfen.

Leinwe.

Leinweber.

Gut Geld/
Reichshat.
zu 40. schil.

Für ein Laken grober Sackleinwandt/
fünffhalb quartier breit 4 fl.

Für ein Laken von grober Heede / unglei-
chen 4 fl.

Für ein Laken von kleiner gemeinen Heede /
4 fl. 8. pfen.

Für ein Laken Handflessen / halb Heeden / halb
Flessen 5 fl. 4. pfen.

Für ein Laken von gemein Flessen in 26. stiege/
9. fl. 4. pfen.

Für ein Laken von dem kleinsten Flessen / dar-
nach es gewebet wird / jedoch mit abziehung
des dritten Pfennings.

Für ein Laken Flessen 6. Quartier in 32. stie-
ge 12 fl.

Für ein Laken in 50. stiege 6. quartier breit
1. fl. 12. fl.

Und wann sie des Garns halber oder son-
sten auß Ursachen auff gedinge arbeiten /
so sollen sie den dritten Pfennig abhan-
deln lassen.

D 4

Fischer

Fischer.

Gut Geld
Nr. 40. B.

W^eil der Fischkauff über die Gebühr un-
billig gesteigert wird/ so sollen die Fische
gleichfalls umb den dritten theil geringer/
als hiß dahero geschehen/verkauft/ vnd so viel
möglich/ lebendig zu Marck gebracht werden.

Bräwer.

D^e Bräwer sollen gut Bier bräwen/
vnd dasselbige wol vnd gahr kochen
lassen/ vnd die Kandel Bier voll zapffen
vnd geben/ vnd weil der Gerste/nach dem der-
selbige wol oder übel geräth/ an dem Kauffe
steiget vnd fällt/ So wollen vnd befehlen
Wir/ daß die Räte in den Städten/ neben
dem Stadtwoigte/ zwo tägliche Personen
aus der Gemeine verordnen/ welche die Bier
kosten vnd probieren sollen/ daß die nicht zu
geringe gemacht/ vnd nach dem Gerstenkauff
vnd guthheit des Biers/ die Tonne/ das Stüs-
bichen oder Kanne/ wie thewer ein jedes gege-
ben werden soll/ umb einen zimlichen Pfennig
anschlagen vnd schetzen/ damit niemand
dissals über billigkeit beschweret vnd vertheu-
ret werde.

Wein

Weinschencken.

Gut Geldes
Reichthal.
zu 40. Schil.

Die Weinschencken sollen guten vnsträfflichen reinen Wein feil haben / vnd den Rheinischen Wein mit dem Landt/ Spanischen / vnd dergleichen Weinen / nicht vorbringen / vnd den Pott Rhein Wein für fünf schilling / aber den Pott Landwein vor drey schilling zu geben / vnd volle Masse zu zapffen schuldig sein / Were es aber / daß der Pott Wein auß fürfallenden Ursachen / höher oder geringer gesetzet werden müste / so soll den Stadtvögten vnd Rath / nach genugsamer eingenommener erkundigung / solches zuthun hiemit gebotten vnd aufferlegt sein.

Gewürk.

Ir seind gemeinet / eine Apotecker Ordnung ehst abfassen zu lassen / darnach sich alsdann die Krautkrämer zuvorhalten hie mit befehliget sein sollen.

Die Tagelöhner.

Die gemeinen Tagelöhner / wann sie täglich
D iij gespeiset /

gespeiset/sollen ihnen zu Somerszeiten 3. sößl:
zu Winterszeiten 1. schil: gegeben werden.

Auffm Lande bey denen vom Adel/ wann
die Zimmerleute/Mäurer vnd Tischer/werden
gespeiset/ so soll den Meistern gegeben werden
von Mitfasten bis Michaelis 4. ß.

Den Knechten vierdthalben ß.

Den Zupflögern 2. ß.

Von Michaelis aber bis Mitfasten/wird den
selben/ nach dem die Tage lang oder kurz/
das Tagelohn auch geringert oder gemehret.

Leimdecker vnd Kleimer.

Soll den Meistern auff den Tag gegeben
werden 6. ß.

Den Knechten 5. ß.

Den Arbeitern vnd Tagelöhnern
in der Erndte.

Soll auffm Lande gegeben werden / einem
Meyer in der stettigen Erndten 4. fl.

Der Bindersehen 2. fl.

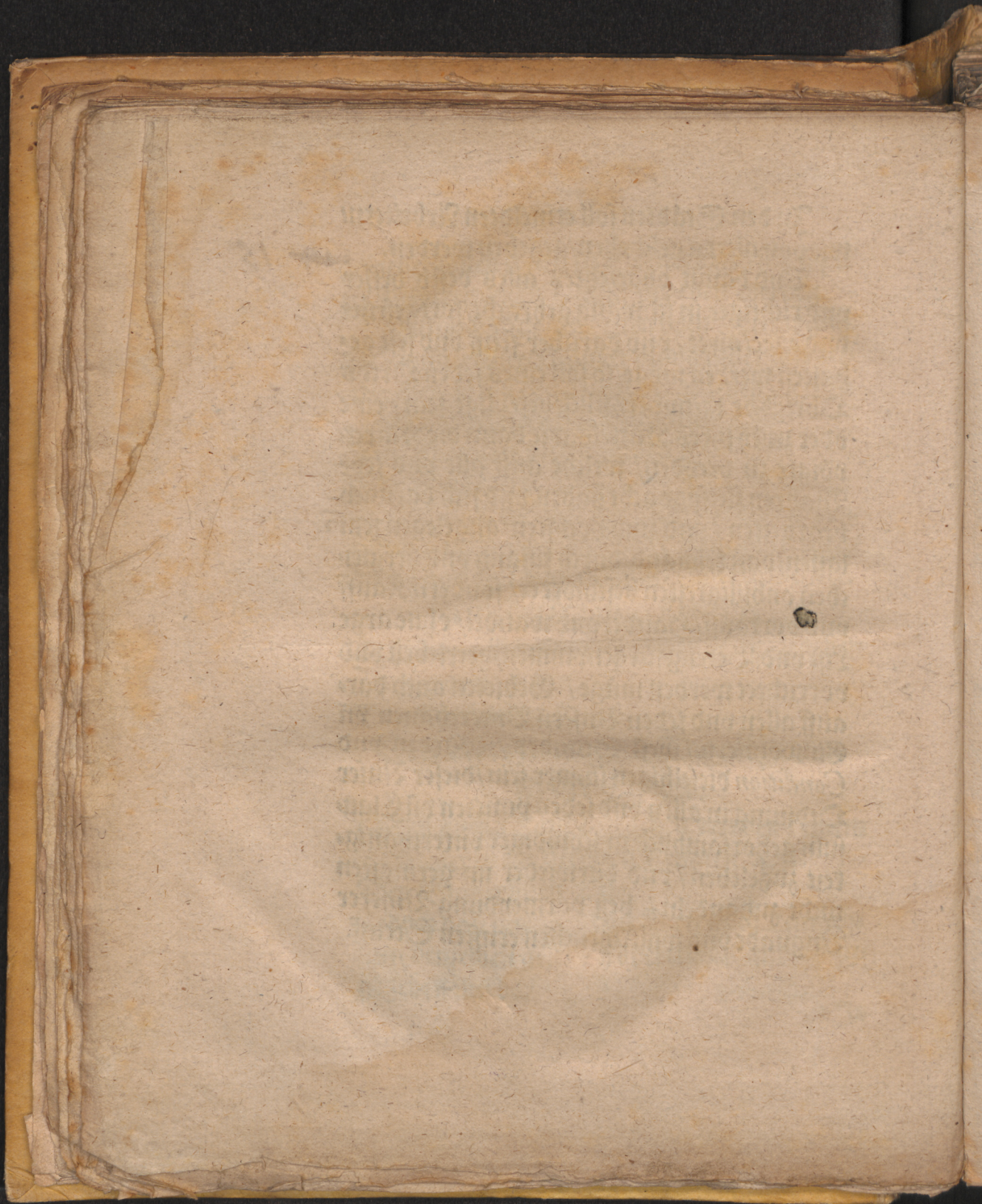
Jedoch daß darüber kein Korn noch Leinsah-
men denselben gefeiset/oder etwas anders zu-
gegeben werde.

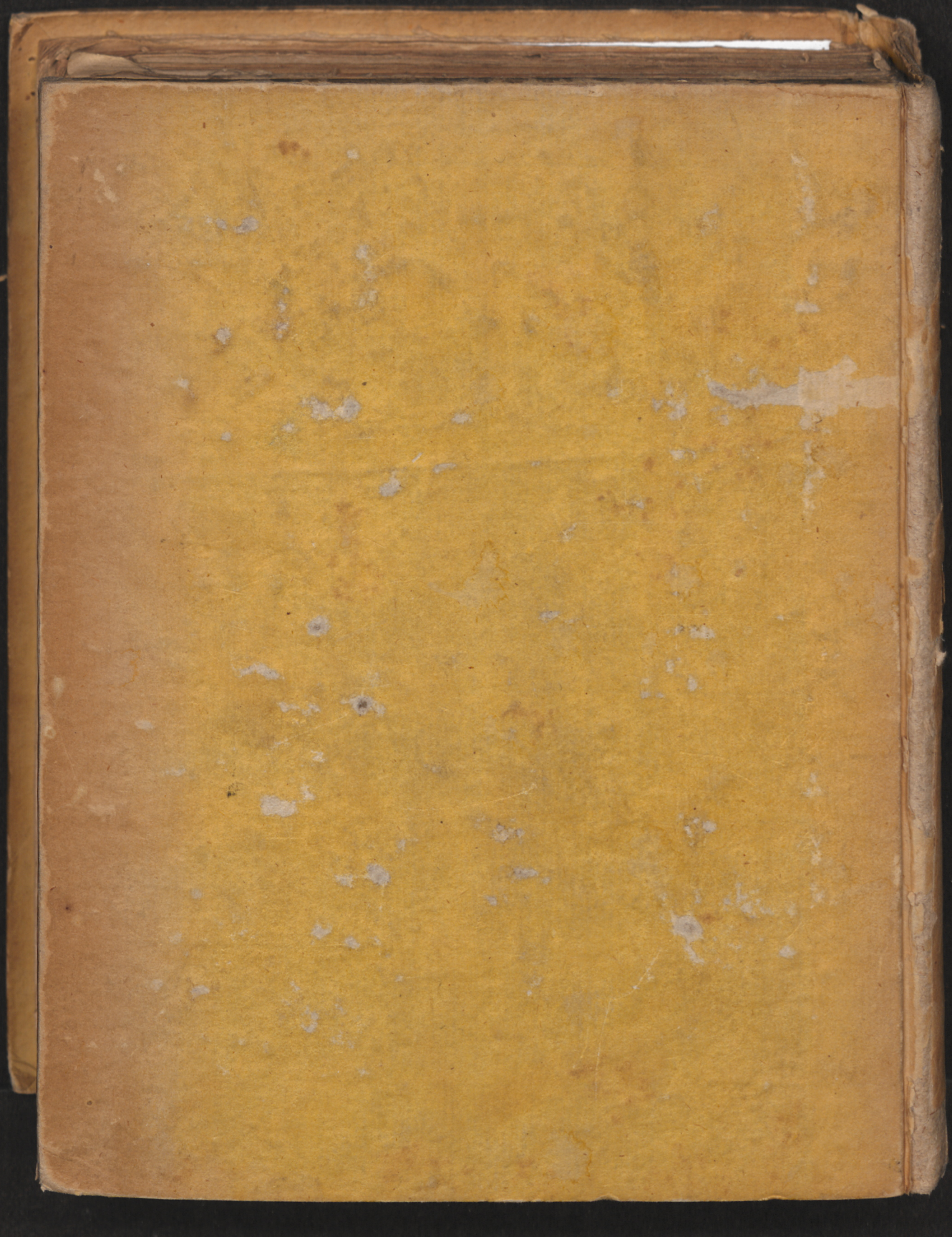
In

2
In den Städten soll ermeldten Arbeitern/
wie von alters geschehen/gegeben werden.

Vnd damit obgesetztes alles desto besser
vnd richtiger in schwang gebracht/fortgesetzt
vnd effectuirt / vnd darüber steiff vnd fest ge-
halten werden möge/so soll eines jeden Orths
Obrigkeit hiemit ernstlich befehligt sein / eine
oder zwen ihres Mittels/wie dann die March-
vöigte zu beenden/ welche auff alle vnd jede
Wahren fleissige acht haben/vnd sich darnach
bearbeiten / vnd zum höchsten angelegen sein
lassen/das keimand/durch finantz vnd derglei-
chen onbilligkeiten beschweret/ sondern Kauff
vnd Vorkauff/Handel vnd wandel/ ohne arge
List vnd Betrug fürgenommen/getrieben vnd
vorrichtet werden müge / Gebieten auch dar-
auff allen vnd jeden Unsern Vnterthanen vñ
Einwohnern / weß Standes / Würden vnd
Condition dieselbigen immer sein / dieser Unser
Ordnung in allen vnd seden puncten vñ Clau-
suln gehorsamblich in schuldiger vnterthänig-
keit zugeleben / vnd darwieder im geringsten
nicht zu handeln / bey vormendung Unserer
Vngnade vnd willkührlichen ernstern Straff.

Gegeben zu 20. Octobr. 1521.





In den Städten soll ermeldten Arbeiten
wie von alters geschehen/gegeben werden.

Vnd damit obgesetztes alles desto bess
vnd richtiger in schwang gebracht/fortgeset
vnd effectuirt/ vnd darüber steiff vnd fest g
halten werden möge/so soll eines jeden Ort
Obrigkeit hiemit ernstlich befehligt sein/ et
oder zwen ihres Mittels/wie dann die Ma
vöigte zu beeynden/ welche auff alle vnd je
Wahren fleissige acht haben/vnd sich darno
bearbeiten / vnd zum höchsten angelegen se
lassen/das keinand/durch finantz vnd derg
chen vnbilligkeiten beschweret/ sondern Ka
von Vorkauff/Handel vnd wandel/ ohne au
List vnd Betrug sürgenommen/getrieben v
vorrichtet werden müge/ Gebieten auch da
auff allen vnd jeden Vnsern Vnterthanen
Einwohnern / weß Standes / Würden v
Condition dieselbigen immer sein / dieser Vn
Ordnung in allen vnd jeden puncten vn
suhn gehorsamblich in schuldiger vnterthän
keit zugeleben / vnd darwieder im geringst
nicht zu handeln / bey vormendung Vnsere
Vngnade vnd willkührlichen ernstern Stra

Justierung. In 20. Octobr. 152

